

StRR-Kompakt

Mehrfachvertretung: Verteidigung durch angestellte Rechtsanwältinnen und ihren Arbeitgeber

Mehrere als Verteidiger tätige Mitglieder einer Societas sind nicht als „ein Verteidiger“ (§ 146 StPO) zu werten, da die Formulierung sprachlich nicht auf Personeneinigungen bezieht. Angestellte Rechtsanwältinnen sind indes gerade nicht als Partner oder Mitgesellschafter strukturell gleichberechtigte Mitglieder einer Societas, sondern einem Kanzleiosort untergeordnet. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis schließt das bloß als generischer Singular verwendete Tatbestandsmerkmal „ein Verteidiger“ jedenfalls nicht aus, § 146 StPO auf Fälle anzuwenden, bei dem ein Verteidiger auftritt, für den weitere zugelassene Rechtsanwältinnen als Angestellte tätig sind. Der Gesetzgeber verwendet regelmäßig den generischen Singular, ohne dass die jeweiligen Normen eine Zurechnung weiterer Personen ausschließen.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 5.9.2022 - 16 Rs 65/22, 16 Rs 66/22

Pflichtverteidiger: Betreuung

Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung auszugehen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.7.2022 - 25 Qs 262 Js 24395/22 (53/22)

Pflichtverteidiger: Volksverhetzung

Es besteht schon eine schwierige Rechtslage, wenn divergierende obergerichtliche Entscheidungen zu einer Rechtsfrage vorliegen, ohne dass bislang der BGH dazu entschieden hat (im Hinblick auf die Frage der Volksverhetzung für ein Profilbild, auf dem der gelbe Stern mit der Aufschrift „Ungespott“ abgebildet ist).

LG Regensburg, Beschl. v. 9.9.2022 - 5 Qs 157/22

Besetzungseinwand: Nachschieben von Gründen

Bei einem Besetzungseinwand ist das Nachschieben von Tatsachen auch dann unzulässig, wenn die Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Regelung des § 222b Abs. 1 S. 3 StPO, wonach alle Bearbeitungen gleichzeitig vorzubringen sind, kann sich notwendigerweise nur auf die laufende Bearbeitungsfrist beziehen. Demnach nach deren Ablauf ist Vorbringen zu einer vorschriftswidrigen Besetzung ohnehin präkludiert.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.9.2022 - III 2 Ws 181-183/22

Besorgnis der Befangenheit: „vorgeworfene Taten“

Die Formulierung in einem gerichtlichen Beschluss, „durch die vorgeworfenen Taten“ habe „der Angeklagte selbst die Privatsphäre anderer (hier der Zeuginnen pp.) zum Gegenstand der öffentlichen Erörterung gemacht“, lässt sich dahingehend verstehen, dass der Richter bereits davon ausgeht, der Angeklagte habe „die vorgeworfenen Taten“ begangen.

AG Tiengen, Beschl. v. 21.9.2022 - 217c AR 88/22

Beschwerde: Anfechtungswille

Die Anwendung der Vorschrift des § 300 StPO setzt voraus, dass tatsächlich die Überprüfung einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer

Hauptverhandlung

Rechtsmittelverfahren